

**Bitte gegen vorherige Beschlussvorlage austauschen!**  
**Änderung!**

**Beschlussvorlage**

**Für: Gemeinde Rümpel**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
<b>Gemeindevertretung</b>	<b>28.06.2023</b>	<b>öffentlich</b>

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Hauptabteilung	Frau Mandel

TOP 9

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rümpel;  
hier: 5. Änderungssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Rümpel beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn, wie vorgelegt. Die Satzung ist der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt.

**1.) Sachverhalt**

In der GV-Sitzung am 14.12.2022 wurde über den Antrag der SPD-Fraktion bereits beraten. Hier ist man übereingekommen, dass eine mögliche Änderung erst in der nächsten Wahlperiode erfolgen soll.

Gemäß des damaligen Antrag soll § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung ergänzt werden:

„Jede Fraktion kann für jeden der in Absatz 1 genannten Ausschüsse bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.“

Folgende Begründung wurde hierzu abgegeben:

Gemäß § 46 Absatz 4 der GO kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Gemeindevertretung auch stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählt. Mit Hilfe dieser Regelung kann sichergestellt werden, dass auch im Verhinderungsfall von Mitgliedern die Ausschüsse arbeitsfähig bleiben, ohne dass die Zahl der Ausschussmitglieder erhöht wird. Die Entsendung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern stellt sowohl die Beschlussfähigkeit als auch eine Abbildung der Mehrheitsverhältnisse des Gemeinderats in den Ausschüssen sicher. Auch Rümpel braucht die Möglichkeit, „wählbare Bürger“ bei Interesse schrittweise und „sanft“ an die Arbeit eines Gemeinderats heranzuführen. Dazu sollte auch die Chance ergriffen werden, mehr wählbare Bürger an der Arbeit zu beteiligen: Die Regelung bietet die Möglichkeit, Engagierte, aber bisher politisch abstinente Bürger und „politischen Nachwuchs“ schrittweise an die Kommunalpolitik heranzuführen.

Die Amtsverwaltung hat einen entsprechenden Absatz als § 5 Abs. 2 eingefügt, die Absätze 3 und 4 haben sich entsprechend verschoben.

Weiter soll der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss zukünftig 7 Mitglieder haben, statt bislang 5 Mitglieder. Entsprechend wurde § 5 Abs. 1c) geändert.

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird die Satzung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Nach Bekanntgabe in der Zeitung wird die 5. Änderungssatzung dann gültig.

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

  
(Mandel)

Bad Oldesloe, den 19.06.2023

  
\_\_\_\_\_  
(Leitender Verwaltungsbeamter)

## **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn**

---

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_.20\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 06.08.2003 erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 5 Abs. 1 c) erhält folgende neue Fassung:**

**c) Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Kindergarten, Schulwesen, kulturelle  
Veranstaltungen, Sport- und andere  
Vereine

In die genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

### **Artikel 2**

**§ 5 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:**

- (2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Jede Fraktion kann bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied seiner Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich und sollten mindestens alle 12 Wochen tagen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### **Artikel 3**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn wurde am \_\_.\_\_.20\_\_ erteilt.

Rümpel, den

(Siegel)

Gemeinde Rümpel

---

Bürgermeister